

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Sport und Wettkämpfen in der Feuerwehr

Allgemeines

Zur Beurteilung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist es maßgebend, dass der Kamerad zum Unfallzeitpunkt eine der Feuerwehr (= Unternehmen) dienende Tätigkeit ausüben wollte. Diese Handlungstendenz muss durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt werden.

Handelt der Kamerad der Feuerwehr zur Erfüllung einer sich aus seiner Tätigkeit in der Feuerwehr ergebenden Verpflichtung, ist dies unmittelbar zu bejahen.

Die nachstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für Beschäftigte von Berufsfeuerwehren und Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren.

Nicht erfasst sind die Angehörigen von Werks- und Betriebsfeuerwehren. Unfallversicherungsschutz ist für diese Personengruppe mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu klären.

Gleiches gilt für verbeamtete Angehörige der Feuerwehr, welche versicherungsfrei sind. Für sie gelten die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften. Auskunft darüber kann der jeweilige Dienstherr geben.

Dienstsport

Schnelligkeit, Umsichtigkeit und Ausdauer sind Voraussetzungen für den erfolgreichen Feuerwehreinsatz. Grundvoraussetzung für den aktiven Dienst in der Feuerwehr ist deshalb die körperliche Leistungsfähigkeit. Die vom Dienstherrn geforderte Fitness versetzt die Einsatzkraft in die Lage, seine versicherte Tätigkeit in der Feuerwehr (= Unternehmen) auszuüben.

Der – angeordnete - Dienstsport soll die Einsatzkräfte der Feuerwehr in die Lage versetzen, ihren Dienst ordnungsgemäß und ohne Gefahren für die eigene Gesundheit oder das Leben ausüben zu können. Aus diesem Grund ist die körperliche Leistungsfähigkeit und Fitness nicht „Ausgleich“, sondern vom Unternehmer und vom Gesetzgeber eingeforderte Voraussetzung an die in der Feuerwehr tätigen Kameradinnen und Kameraden. Insofern gilt angeordneter Dienstsport als Teil der versicherten Tätigkeit eines Angehörigen der Feuerwehr.

Wettkampfmäßiger oder zur Erzielung von Spitzenleistungen ausgeübter Sport, ist nur dann ausnahmsweise gesetzlich unfallversichert, wenn der dienstliche Zweck im Vordergrund steht. In allen Fällen muss die sportliche Betätigung materiell und formell dienstbezogen, vom Dienstvorgesetzten (z.B. Wehrleiter, Ortswehrleiter, Bürgermeister etc.) angeordnet und unter die fachliche Aufsicht einer vom Dienstvorgesetzten bestimmten Person (z.B. Zugführer, Jugendwart, Trainer, Mannschaftsleiter etc.) gestellt sein.

Schaubild

